

Zunehmende Verrechtlichung des Maßregelvollzugs

zB bei der Zwangsbehandlung

- 2004 Fachtagung zur ZB:
 - > Feststellung, dass im MRVG NRW keine Rechtsgrundlage existiert, die es erlaubt, chronisch erkrankte und krankheitsuneinsichtige Patienten dauerhaft gegen ihren Willen zu behandeln, um so die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass sie entlassen werden können
 - > ein politischer Wille, diese Rechtsgrundlage zu schaffen, nicht vorhanden

Urteile BVerfG

- 2011: Urteile des BVerfG zur sog. ZB zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit:
- Grds. möglich, bedarf aber der gesetzlichen Grundlage
- Diese muss bestimmten Anforderungen genügen formaler wie inhaltlicher Art, ua:

Inhaltliche Anforderungen BVerfG

- krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit oder Unfähigkeit zu einsichtsgemäßigem Handeln
- Maßnahmen als letztes Mittel
- Maßnahmen Erfolg versprechend
- nicht mit Belastungen verbunden, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen

Verfahrensmäßige Anforderungen BVerfG

- Rechtzeitige Ankündigung zwecks Rechtsschutz
- vorausgehende Prüfung der Maßnahme durch unabhängige Dritte
- Anordnung und Überwachung einer medikamentösen Zwangsbehandlung nur durch einen Arzt
- Alle Behandlungsmaßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung zu dokumentieren.

Umsetzung in § 17a MRVG NRW

Inhaltliche Vorgaben

- Patient*in fehlt die Einsicht der Notwendigkeit der Maßnahme oder ist nicht in der Lage, nach dieser zu handeln
- vorheriger Versuch, die Zustimmung des Patient*in zu erreichen
- Maßnahme **geeignet**, das Ziel zu erreichen, in Art und Dauer **erforderlich** sowie **zumutbar**
- Im Rahmen einer **Abwägung** muss der von der Maßnahme zu erwartende **Nutzen** den mit der Maßnahme verbundenen **Belastungen** für die Patientinnen und Patienten wesentlich überwiegen,
- eine **weniger eingreifende Behandlung aussichtslos**
- **Keine erhebliche Gefahr** für das Leben der Patientinnen und Patienten
- regelmäßig nicht mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden sein

Umsetzung in § 17 a MRVG NRW

Verfahrensmäßige Vorgaben

- fachärztliche Anordnung, Leitung sowie Überwachung.
- Einverständnis der therapeutische Leitung mit der Anordnung
- Vorliegen der Voraussetzungen sowie die ergriffenen Maßnahmen und der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf zu dokumentieren
- Einwilligung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug
- zwei Wochen vor der Umsetzung der Maßnahmen schriftliche und mündliche Unterrichtung des Patienten unter Angabe der Gründe, Art, Umfang und Dauer
- Eine Belehrung über die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG herbeizuführen
- Unverzügliche Unterrichtung von Personenberechtigten der Patientinnen und Patienten über die Maßnahmen. Auf Wunsch der Patientinnen und Patienten auch weitere Personen.
- Befristung der Zwangsbehandlungen nach Abs. 2 auf drei Monate
- Danach neue Anordnung erforderlich, welche ein positives Votum zur Fortsetzung der Zwangsbehandlung von einer/einem unabhängigen/unabhängigem Fachärztin oder Facharzt enthält. Diese oder dieser ist von der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zu bestimmen
- Gegebenenfalls bestehende Patientenverfügungen zu beachten

Anträge in NRW seit Inkrafttreten (01.08.17) Stichtag 30.08.18

- LVR: 34
- LWL: 23
- Davon abgelehnt:
 - LVR: 3
 - LWL: -
- Antrag auf Verlängerung: -

(Medizinische) Gründe der Ablehnung

- Antrag widersprüchlich und inkonsistent
- Behandlungserfolg unklar
- Medikamentation fraglich (schwere Nebenwirkungen möglich)
- Interkurrente ZB aus zeitl. Gründen (Vorrang

Resumée

- Verlaufsberichte bisher positiv
- Jedoch zu früh, zu erwarten, dass sich Entlassungen erhöhen werden
- Aber hoffnungsvoll